

Abschlussveranstaltung des BUND-Projektes „Ökokonto im Wald“
am 12.05.2010



Wirtschaftlichkeit & Perspektiven von Nutzungsverzichtsflächen der Gemeinde Nauheim-Kreis Groß-Gerau



Nicolas Waltz B. Eng. Landschaftsarchitektur
Kontakt: Nicolas.b.Waltz@student.hs-rm.de

Wirtschaftlichkeit & Perspektiven von Nutzungsverzichtsflächen
der Gemeinde Nauheim



Gliederung

- ❖ Zielsetzungen der Gemeinde Nauheim
- ❖ Räumliche Lage
- ❖ Ausgestaltung des Nutzungsverzichtes
- ❖ Ökonomische Anforderungen an den kommunalen Waldbesitzer
- ❖ Wertevergleich der Nutzungsverzichtsflächen
- ❖ Handlungserfordernisse und Ausblick
- ❖ Fazit



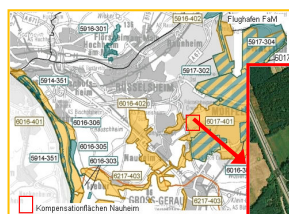
Zielsetzungen der Gemeinde Nauheim

- **Gemeinde Nauheim 10.080 EW – Gesamtfläche rund 13,8 km²**
 - 563 ha / ca. 41 % Gemarkungsfläche ist mit Wald bedeckt
 - ca. 210 ha ist Kommunalwald
- **2006 Grundsatzbeschluss zur Neuausrichtung der Waldbewirtschaftung**
 - Waldbaukonzept: Naturnahe Waldbewirtschaftung über die Grundpflichten hinaus
 - Bevorzugung der Naturverjüngung / Verwendung standortheimischer Baumarten
 - Ausschöpfung von Möglichkeiten zur Kompensation im Wald
- **2007 Beschluss der Gemeindevertretung zum Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung in Teilflächen**
 - Gutachten zur Beurteilung der Eignung von Gemeindewaldflächen unter Berücksichtigung des Vogelschutzgebietes „Mönchbruch u. Wälder bei Mörfelden-Walldorf u. Groß-Gerau“

3

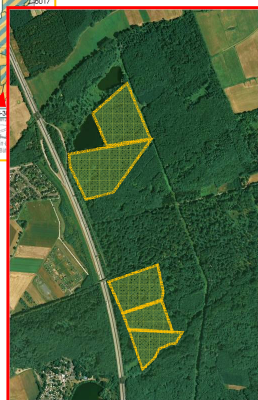


Räumliche Lage



Übersichtskarte der Vogelschutz- und
FFH-Gebiete
(Quelle: verändert nach HMULV:2004)

Übersicht der Nutzungsverzichtsflächen
(Quelle: verändert nach HVBG:2007)



- Untermainebene
- Zentr. Eichen-Mischwald-Zone
- Naturnahe Eichen-Hainbuchen & Erlen-Eschenwälder
- je nach GW-Einfluss Buche eingemischt
- Hauptbestände über 100 Jahre

4



Ausgestaltung des Nutzungsverzichtes

- **Entwicklungsziel VSG: strukturreiche Waldbestände mit ausreichendem Tot- u. Altholz**
- **Nebenbestimmungen der UNB zur naturschutzrechtlichen Anerkennung von knapp 22 ha im April 2008**
 - ggf. Verkehrssicherung an den Rad- u. Wanderwegen sowie der Zufahrt zu den Angelteichen
 - ggf. Nachpflanzen von Eichenheistern
 - Bericht über durchgeführte Maßnahmen alle 5 Jahre
 - Bewertung der Entwicklung alle 10 Jahre (Monitoring)
 - Vermeidung von Verbisschäden

5



Ökonomische Anforderungen an den kommunalen Waldbesitzer

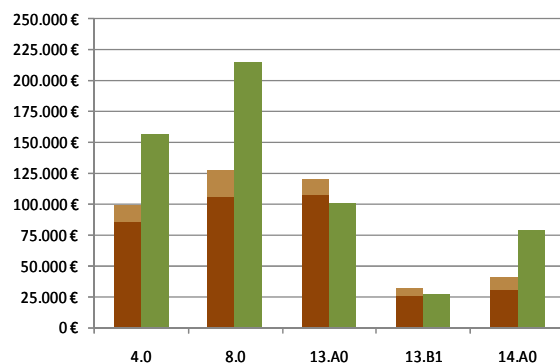
- § 108 HGO-Vermögensgegenstände sind pflegerisch, wirtschaftlich und ordnungsgemäß zu behandeln - ein angemessener Ertrag soll erbracht werden → Waldflächen als großer kommunaler Besitz eingeschlossen!
 - Somit nicht nur nach den HForstG, sondern auch in der Verantwortung der Kommune selbst
- „Mit Aufhebung des § 30(3) HForstG entfällt die unmittelbare Verpflichtung zugeflossene Geldmittel als Sonderrücklage der „Waldrücklage“ zuzuführen, jedoch besteht die Verpflichtung nach den Grundpflichten des Waldbesitzers zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach wie vor“ (WESTERNACHER/RIEDEL 2008, S. 72).
 - „Gemeinden sollten daher in Erfüllung der Grundpflichten unter Bezug auf den § 106 HGO (Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen um die Haushaltswirtschaft zu sichern) die Vorgaben des aufgehobenen § 30 (3) erfüllen“ (ebd.).

6



Wertvergleich der Nutzungsverzichtsflächen

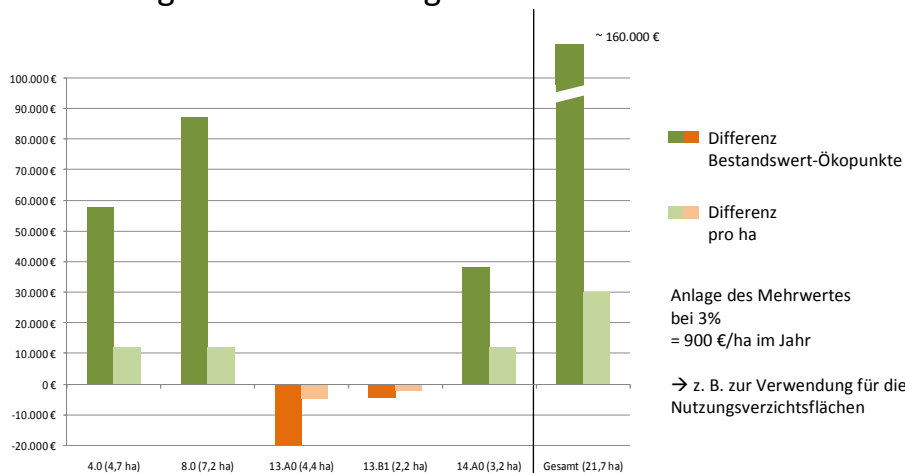
■ Bestandwert ■ Bodenrente ■ Ökopunkte



- Berechnung des Bestandeswert nach Alterswertfaktorverfahren auf Grundlage der WBR-NRW
- Ökopunktekalkulation nach den RP-Da Leitfaden, im Mittel 7 WP/m² Aufwertung
→ keine Zusatzbewertung



Wertvergleich der Nutzungsverzichtsflächen



■ Differenz Bestandwert-Ökopunkte
■ Differenz pro ha

Anlage des Mehrwertes bei 3%
= 900 €/ha im Jahr
→ z. B. zur Verwendung für die Nutzungsverzichtsflächen



Handlungserfordernisse und Ausblick

- **Erörterung bereits durchgeführter oder geplanter Maßnahmen**
 - Informationsaustausch mit den lokalen Akteuren
- **Erhebung weiterer naturschutzrelevanter Daten**
 - Ermittlung weiterer Potentiale für weitere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. Wiedervernässung von Waldbeständen oder Renaturierung des Schwarzbaches
 - oder weiterer wertgebender Arten
- **Erstellung eines Pflege- und Managementplanes für die Nutzungsverzichtsflächen**
 - Aufnahme der Maßnahmen aus dem NSG „Wälder bei GG“
 - Planung steuernder Maßnahmen, wie Freistellen von Alteichen o. ergänzenden Eichenheisterpflanzungen
 - Berücksichtigung der erwarteten Managementpläne für Natura 2000-Gebiete

9



Handlungserfordernisse und Ausblick (2)

- **Information der Erholungssuchenden und der Bevölkerung**
 - Information über die Nutzungsverzichtsflächen sowie der aufgehobenen Verkehrssicherungspflicht entlang entfallender Wege (Schilder / Infoblätter)
 - Sensibilisierung der Bürger zur Steigerung der Wertschöpfung über die positiven Wirkungen für Natur und Landschaft
- **Aufstellung eines Konzeptes für ein Monitoring der Flächen**
 - Berichterstattung an die UNB einerseits
 - Gewinnung wissenschaftlicher Kenntnisse andererseits
 - Langzeitbeobachtungen gekoppelt an 3 bzw. 6 jährige Berichtspflicht der Natura 2000-Gebiete
 - Aufgrund bereits erhobener Daten, evtl. in Zusammenarbeit mit dem Projekt „Ökokonto im Wald“ bzw. Folgeprojekten

10



Fazit

- ✓ Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Nauheimer Gemeindewaldes werden unter Berücksichtigung der Nutzfunktion gestärkt und in Einklang gebracht
- ✓ Es erfolgt eine sinnvolle ökologische Aufwertung durch den Nutzungsverzicht im Vogelschutzgebiet mit einer deutlich zu erwartenden Steigerung des Altholzbestandes sowie des Totholzvorrates
→ Synergieeffekte
- ✓ Weitere Möglichkeiten zur naturschutzfachlichen Kompensation im Wald werden zurzeit in enger Abstimmung der lokalen Akteure erörtert



11



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



12



Quellen

Abbildungen

Folie 4

- HMULV (2004): Übersichtskarte Natura 2000 Gebiete, Stand 8. Juli 2004, Hessisches Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Im Internet unter: <http://interweb1.hmulv.hessen.de/natura2000/Karte0/N005008.HTM>, am 09.12.2008.
- HVBG (2007): Dig. Orthofoto, Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, 2007.

Folie 11

- T. Bayer 2008

Gesetze, Kommentare, Richtlinien

Hessisches Forstgesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211 in der Fassung vom 10. September 2002 GVBl. I S. 582).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

WBR – NRW (2008): Richtlinien zur Waldbewertung in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

WESTERNACHER/RIEDEL (2008): Kommentar zum Hessischen Forstgesetz, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden.